



# **Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen (GebR Bestattung)**

1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Allgemeines .....                               | 3  |
| Gegenstand.....                                 | 3  |
| Bemessung .....                                 | 3  |
| Gebührensuldnerin / Gebührensuldner .....       | 4  |
| Erhebung.....                                   | 4  |
| Gebührenbereiche .....                          | 5  |
| Reservierung von Gräbern .....                  | 5  |
| Bestattungsgebühren .....                       | 6  |
| Bestattungskosten .....                         | 7  |
| Grabunterhaltsgebühren.....                     | 8  |
| Aufwandgebühren .....                           | 9  |
| Teuerung.....                                   | 9  |
| Unentgeltliche Bestattung .....                 | 9  |
| Allgemeines.....                                | 9  |
| Leistungen der unentgeltlichen Bestattung ..... | 10 |
| Übergangs- und Schlussbestimmungen.....         | 11 |

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf:

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 01.08.2012
- b) Art. 30 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 20.09.2021

folgendes Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen.

## Allgemeines

### Gegenstand

#### Art. 1

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Hindelbank als Sitzgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen für sich und ihre Anschlussgemeinden.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

#### Art. 2

- Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit
- <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
  - <sup>2</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Art. 3

- Bemessungsarten
- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Art. 4

- Gebühren nach Aufwand
- <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
  - <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
  - <sup>3</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Art. 5**

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

**Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6**

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

<sup>1</sup> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

<sup>2</sup> Die Zahlungspflicht für die nachgenannten Leistungen, welche nach dem Tod der betroffenen Person erfolgen, obliegt den Angehörigen der oder des Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

<sup>3</sup> Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:  
a) Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen  
b) Kinder  
c) Eltern

<sup>4</sup> Die Gebühren nach diesem Reglement werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

**Erhebung**

**Art. 7**

Erläss der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

**Art. 8**

Inkasso

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Sitzgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Sitzgemeinde die

Schuldnerin oder den Schuldner.

**Art. 9**

Kostenvorschuss Die Sitzgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Art. 10**

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

**Art. 11**

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Art. 12**

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 13**

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

## Gebührenbereiche

(alle Tarife ohne MwSt.)

### Reservierung von Gräbern

**Art. 14**

Familiengräber <sup>1</sup> Die Reservierung gilt für 50 Jahre, beginnend ab der ersten Beisetzung. Es stehen Grabstätten von 1, 2 oder 3 Plätzen zur Auswahl.

<sup>2</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen:  
a) 1 Platz (ca. 1.50 m<sup>2</sup>) CHF 975.00  
b) 2 Plätze (ca. 3.00 m<sup>2</sup>) CHF 1'950.00  
c) 3 Plätze (ca. 4.50 m<sup>2</sup>) CHF 2'925.00

<sup>3</sup> Für auswärtige Personen:  
a) 1 Platz (ca. 1.50 m<sup>2</sup>) CHF 1'625.00  
b) 2 Plätze (ca. 3.00 m<sup>2</sup>) CHF 3'250.00  
c) 3 Plätze (ca. 4.50 m<sup>2</sup>) CHF 4'875.00

**Art. 15**

|              |   |  |
|--------------|---|--|
| Verlängerung | <sup>1</sup> Die Reservation kann für je weitere 20 Jahre verlängert werden.  |  |
|              | <sup>2</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen:<br>a) 1 Platz (ca. 1.50 m <sup>2</sup> ) CHF 540.00<br>b) 2 Plätze (ca. 3.00 m <sup>2</sup> ) CHF 1'080.00<br>c) 3 Plätze (ca. 4.50 m <sup>2</sup> ) CHF 1'620.00 |  |
|              | <sup>3</sup> Für auswärtige Personen:<br>a) 1 Platz (ca. 1.50 m <sup>2</sup> ) CHF 750.00<br>b) 2 Plätze (ca. 3.00 m <sup>2</sup> ) CHF 1'500.00<br>c) 3 Plätze (ca. 4.50 m <sup>2</sup> ) CHF 2'250.00                                     |  |

**Bestattungsgebühren**

**Art. 16**

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| Allgemeines | Es wird eine Bestattungsgebühr für alle erhoben. Normale Reihengräber wie auch Urnengräber bleiben mindestens für die Dauer von 25 Jahren bestehen. In der Gebühr sind bereits die Kosten für die Grabaufhebung nach dieser Zeit enthalten. |  |
|-------------|---|--|

**Art. 17**

|                 |  |            |
|-----------------|--|------------|
| Sarg-Reihengrab | <sup>1</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen | CHF 163.00 |
|                 | <sup>2</sup> Für auswärtige Personen                                     | CHF 760.00 |

**Art. 18**

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| Urnengrab | <sup>1</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen | CHF 163.00 |
|           | <sup>2</sup> Für auswärtige Personen                                     | CHF 760.00 |
|           | <sup>3</sup> Eisenumrandung für neue Urnengräber (obligatorisch)         | CHF 110.00 |

**Art. 19**

|                                      |  |            |
|--------------------------------------|--|------------|
| Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) | <sup>1</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen   | CHF 109.00 |
|                                      | <sup>2</sup> Für auswärtige Personen   | CHF 325.00 |
|                                      | <sup>3</sup> Die Namen der auf dem Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können gemäss Art. 22 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsreglement festgehalten werden, sofern die Sitzgemeinde dies bewilligt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. |            |

**Art. 20**

|   |  |            |
|---|--|------------|
| Gemeinschaftsgrabfeld (Urnenbeisetzung) | <sup>1</sup> Für in den Sitz- oder Anschlussgemeinden wohnhafte Personen | CHF 163.00 |
|   | <sup>2</sup> Für auswärtige Personen                                     | CHF 760.00 |

<sup>3</sup> Die Namen der auf dem Gemeinschaftsgrabfeld bestatteten Personen können gemäss Art. 22 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsreglement festgehalten werden, sofern die Sitzgemeinde dies bewilligt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

**Art. 21**

|                |  |
|----------------|--|
| Familiengräber | Es werden keine zusätzlichen Gebühren zur Reservation (Art. 14) erhoben. |
|----------------|--|

**Bestattungskosten**

**Art. 22**

|             |  |
|-------------|--|
| Allgemeines | In der nachfolgenden Kostenaufstellung sind folgende Leistungen enthalten. |
|-------------|--|

- a) Sargreihengräber: Aushub und Wiedereinfüllen der Gräber, Beisetzung, normaler Grabschmuck, Aufstellen eines beschrifteten Holzkreuzes (ohne Lieferung), Auffüllen der Grababsenkungen mit Kulturerde, provisorische Grabeinfassung sowie spätere definitive Randbepflanzung inkl. Liefern und Verlegen der Platten (3) zwischen den Gräbern, Kostenanteil für die Grabfeldaufhebung nach der Ruhedauer
- b) Urnengräber: Vorbereitung des Grabes, Aushub und Wiedereinfüllen für die Beisetzung der Urne, Aufstellen eines beschrifteten Holzkreuzes (ohne Lieferung), Kostenanteil für die Grabfeldaufhebung nach der Ruhedauer. Die Grabeinfassung (Eisenring) ist in der Bestattungsgebühr enthalten.
- c) Spezieller Grabschmuck wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 23**

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| Sarggräber | <sup>1</sup> Kindergrab, unter 2 Jahren | CHF 515.00   |
|            | <sup>2</sup> Kindergrab, 2 -12 Jahre    | CHF 685.00   |
|            | <sup>3</sup> Erwachsenengrab            | CHF 1'140.00 |

**Art. 24**

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| Urnengrab | <sup>1</sup> Urnenbeisetzung                     | CHF 310.00 |
|           | <sup>2</sup> Urnenbeisetzung ohne Abdankung      | CHF 215.00 |
|           | <sup>3</sup> Eisenumrandung für neue Urnengräber | CHF 110.00 |

**Art. 25**

Familiengräber Die Kosten des Friedhofgärtners, inkl. Grabaufhebung, werden in Rechnung gestellt.

**Art. 26**

Aufbahrung Bei Aufbahrung wird eine Pauschalgebühr pro Tag erhoben. CHF 30.00 pro Tag

**Grabunterhaltsgebühren**

**Art. 27**

Grundsatz <sup>1</sup> Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.  
<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.  
<sup>3</sup> Die Übertragung des Grabunterhaltes an die Sitzgemeinde wird vertraglich geregelt.

**Art. 28**

Bemessung <sup>1</sup> Die Gebühr wird so bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhaltes und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter der Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.  
<sup>2</sup> Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen, Pflege sowie dem Giessen des betroffenen Grabes. Es kann zwischen zwei Pflanzentypen gewählt werden.

**Art. 29**

Gebühr Unterhalt Sargreihengrab <sup>1</sup> Typ 1: einfache Sommer- und Herbst-/Frühlingsbepflanzung CHF 7'300.00  
<sup>2</sup> Typ 2: spezielle Sommer- und Herbst-/Frühlingsbepflanzung CHF 8'300.00

**Art. 30**

Gebühr Unterhalt Urnengrab <sup>1</sup> Typ 1: einfache Sommer- und Herbst-/Frühlingsbepflanzung CHF 5'300.00  
<sup>2</sup> Typ 2: spezielle Sommer- und Herbst-/Frühlingsbepflanzung CHF 6'300.00

**Art. 31**

Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung <sup>1</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Sitzgemeinde zu Gunsten des Fonds für Grabunterhalt zugewiesen.



<sup>2</sup> Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

## Aufwandgebühren

### Art. 32

Aufwandgebühren

Die Arbeiten nach Zeitaufwand werden nach Gebühren verrechnet. Die Tarife richten sich nach den Empfehlungen des Kantonal-Bernischen Sigristen, Totengräber und Friedhofgärtner Verbandes.

## Teuerung

### Art. 33

Teuerung

Die Gebühren und Tarife, Art. 15 bis Art. 32, werden jährlich per 1.1. der Teuerung angepasst, sofern die Teuerung mehr als 0.5 % beträgt. Massgebend ist der Landesindex für Konsumentenpreise.

## Unentgeltliche Bestattung

### Allgemeines

### Art. 34

Unentgeltliche Bestattung

<sup>1</sup> Hatte die oder der Verstorbene in der Sitzgemeinde oder in einer Anschlussgemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 6 Abs. 3 lit. a-c) bei der Wohnsitzgemeinde der/des Verstorbenen um unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

<sup>3</sup> Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

<sup>4</sup> Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in Art. 36 dieses Reglements geregelt.

### Art. 35

Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 37 Abs. 1 werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gem. Steuergesetz Art. 153, Abs. 2, lit. a).

<sup>2</sup> Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerbare Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 6 Abs. 3 lit. a-c) weniger als CHF 50'000.00 und das steuerbare Vermögen weniger als CHF 20'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

### Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

#### Art. 36

Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

<sup>1</sup> Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- a) die Erledigung der Formalitäten,
- b) einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne (inkl. Kremation),
- c) das Einsargen und Einkleiden,
- d) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Umkreis von 30 km zur Aufbahrungshalle und zum Krematorium,
- e) die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Hindelbank,
- f) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle,
- g) die Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab oder eine Erdbestattung in einem Sarg-Reihengrab,
- h) ein einfaches Grabkreuz (inkl. Ersatz)

<sup>2</sup> Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als in Abs. 1 lit. g vorgesehen, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Sitzgemeinde laut Reglement werden nicht weiterverrechnet. Die Kosten für Bestattungsdienste werden bis max. CHF 2'000.00 (exkl. MwSt.) übernommen.

<sup>4</sup> Kosten für auswärtige Bestattungen werden nur übernommen, wenn die/der Verstorbene während mind. 5 Jahren einen Aufenthalt (z. B. Heim) in der Bestattungsgemeinde begründete. Übernommen werden die Kosten und Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 37

Übergangsbestimmung      Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

### Art. 38

Streitigkeiten              Für Streitigkeiten aus diesem Reglement ist das Regierungstatthalteramt des Verwaltungskreises Emmental zuständig.

### Art. 39

Inkrafttreten              <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Hindelbank, 18. Oktober 2021 (GRB-2021-100)

### Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident              Die Sekretärin i. V.

Daniel Wenger              Katja Schönholzer

### Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen am 18. Oktober 2021 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 21. Oktober 2021 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 30. Dezember 2021 veröffentlicht.

Hindelbank, 22. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin-Stv.

*Sig. K. Schönholzer*

Katja Schönholzer